Tourismusverband Schleswig-Holstein

TVSH-Rundschreiben 45 zur Coronakrise: FAQ

Liebe TVSH-Mitglieder,

in diesem Rundschreiben finden Sie Antworten auf die Fragen, die uns von Ihnen zugesendet worden sind. Wie immer weisen wir darauf hin, dass es sich um außergewöhnliche Umstände handelt, die auch rechtlich häufig nicht eindeutig zu beantworten sind, da noch keine Rechtsprechung hierzu vorliegt. Wir können daher grundsätzlich nur eine unverbindliche Einschätzung geben.

Ferienwohnungen - gibt es Vorgaben zur Reinigung der Sauna nach einer Vermietung?
Besondere Vorgaben zur Reinigung einer Sauna gibt es nicht, da gemäß § 3 Coronabekämpfungs-Verordnung (SARS-CoV-2), Absatz 4, sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen, zu denen auch eine Sauna zählt, geschlossen sind. Zu Saunen, die nur von Einzelnen genutzt werden können, da sie zu einer Vermietungseinheit direkt gehören, gibt es keine eigenen Bestimmungen, sondern es gilt das, was für Einrichtungen mit Publikumsverkehr einzuhalten ist:

Im Gastgewerbe ist ein hohes Hygieneniveau ohnehin selbstverständlich und die geltenden Hygiene- und Schutzregeln sind einzuhalten (siehe auch SARS-CoV 2 Arbeistschutzregeln Gastgewerben und Hygieneleitfaden des Landes S-H).

Gemäß § 3 der VO, Absatz 1, Ziffer 4, sind Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden, regelmäßig zu reinigen. Auch sind Innenräume regelmäßig zu lüften, weil hier das Risiko einer Aerosolbildung besteht. Entweder durch natürliche Lüftung (Stoßlüften) oder durch Abluftanlagen.

Bei spezifischen Fragen sollte die zuständige Behörde vor Ort (Ordnungs-/Gesundheitsamt) kontaktiert werden.

Quelle: Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein, 25.05.2020.

Hochzeiten sind nur bis 22 Uhr erlaubt - wäre es möglich, dass Gastronomen hierfür eine Ausnahmegenehmigung bekommen, die durch ein Konzept getragen wird, indem bspw. übermäßiger Alkoholkonsum vermieden wird?
Eine Veranstaltung im öffentlichen Raum mit bis zu 50 Personen ist gemäß § 5, Absatz 2, der SARS-CoV-2 nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. der Veranstalter erhebt spätestens bei Beginn der Veranstaltung nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmenden;
3. die Teilnehmenden befinden sich während der Veranstaltung auf festen Sitzplätzen;
4. in geschlossenen Räumen finden keine Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen statt, insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten.

Diese Regelung soll verhindern, dass sich durch die Bewegung der Teilnehmenden eine mögliche Infektion ausbreitet. Beispielsweise private Hochzeits- und Geburtstagsfeiern sind so unter den strengen Bedingungen des § 5 i.V.m. § 7 möglich. Eine Ausweitung des Zeitfensters nach 22 Uhr ist derzeit für die Gastronomie nicht vorgesehen, das gilt für Feiern ebenso wie für die normale Bewirtung.

Quelle: Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein, 25.05.2020.

Wie ist die rechtliche Lage, wenn Personen aus 3 Haushalten eine Ferienwohnung gemietet haben? Theoretisch könnten ja zwei der drei Personen anreisen, bzw. wurde der Vertrag ggf. nur von einer Person unterschrieben. – Gibt es einen Anspruch auf kostenlose Stornierung?
Die Verordnung in Schleswig-Holstein verbietet in § 2 Abs. 4 Zusammenkünfte im privaten Raum von mehr als zwei Haushalten. Diese Vorschrift gilt damit wohl auch für Ferienunterkünfte.
Eine Gruppe, die aus mehr als zwei Haushalten besteht, darf demzufolge nicht untergebracht werden, wenn die Gäste nicht unter Einhaltung der Auflagen beherbergt werden können. In diesem Fall muss die Buchung kostenlos storniert werden, wenn die Buchung für die ganze Gruppe vorgenommen wurde. Es handelt sich um einen Fall der sogenannten rechtlichen Unmöglichkeit, da die Vermietung, so wie ursprünglich gebucht, untersagt ist. Die Pflicht zur Leistung entfällt damit für beide Vertragsparteien.
Sicherlich ist aber immer der Einzelfall und die Umstände der Buchung zu betrachten. Grundsätzlich kann man aber die Gruppe wohl nicht darauf verweisen, dass ja nur ein Teil anreisen kann. Auch nicht, dass nur eine Person den Vertrag unterschrieben hat - diese wird im Regelfall als Vertreter für die Gruppe anzusehen sein, für die gebucht wurde (wenn er dies offengelegt hat).

Quelle: Deutscher Tourismusverband, 25.05.2020.

Hat der Gast Anspruch auf eine Preisminderung oder sogar Stornierung, wenn Teile der Leistung fehlen?
Wenn im Mietobjekt selbst etwas Wesentliches fehlt, das vertraglich versprochen wurde (zum Beispiel ist in einem Wellnesshotel das Schwimmbad aufgrund von Hygiene- und Kontaktregeln geschlossen), kann ein Mangel vorliegen, der den Kunden zur Minderung oder zur außerordentlichen Kündigung berechtigt (siehe §§ 536, 543 BGB).

Anders sieht es aus, wenn das Angebot im Umfeld eingeschränkt ist (zum Beispiel sind Geschäfte geschlossen, der Strand ist nur eingeschränkt oder gar nicht nutzbar oder Tagesausflüge werden gestrichen). In diesem Fall ist nicht die Mietsache selbst mängelbehaftet. Das sogenannte „Verwendungsrisiko“ liegt beim Gast, ein Recht zur Minderung oder Kündigung besteht nicht.

Anders sieht es aus, wenn das Reiserecht anwendbar ist (dies kann schon dann der Fall sein, wenn zwei Reiseleistungen zusammen verkauft werden) - hier könnte es durchaus Minderungsansprüche geben. Auch hier müsste man ggf. den Einzelfall betrachten.

Quelle: Deutscher Tourismusverband, 25.05.2020.

Tourismusverband
Schleswig-Holstein

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Catrin Homp
Geschäftsführerin Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V.